

ÜBERWEISUNGSVERFAHREN ZAHNARZT - ARZT

Seit einiger Zeit kommt es wieder zu Irritationen im Rahmen von Überweisungen durch Zahnärzte an ausführende Ärzte (z.B. Radiologen, Histologen), die vermutlich auf Neuregelungen bei den Ärzten zurückzuführen sind. Verschiedene Ärzte haben die bisherigen formlosen Überweisungen abgelehnt und auf neue ärztliche Überweisungsformulare verwiesen.

Diese finden jedoch **keine** Anwendung auf den zahnärztlichen Bereich!

Seit dem Wegfall des zahnärztlichen Überweisungsvordruckes 1997 ist kein besonderes Formular für Überweisungen mehr erforderlich.

Die Zahnärzte nehmen seitdem Überweisungen entweder auf dem Rezeptformular oder formlos vor. Dabei sind auch individuell erstellte Computerausdrucke möglich. In jedem Fall ist der Grund der Überweisung, der Name des Versicherten sowie Name und Anschrift des überweisenden Vertragszahnarztes anzugeben.

Eine solche Überweisung gilt im Sinne des BMV-Ärzte als Behandlungsausweis. Der Arzt rechnet dann seine Leistungen auf einem **selbstaufgestellten** Überweisungsschein ab, dem er die formlose Überweisung des Zahnarztes beifügt.

Dieses Verfahren gilt unverändert weiter!

Bärbel Grünwald, Telefon: 0331 2977-335, baerbel.gruenwald@kzvlb.de